

Friedhofssatzung der Kreisstadt Lauterbach

Aufgrund des § 5 der Hess. Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005, (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.03.2010 (GVBl. I S. 119), in Verbindung mit § 2 Abs. 3 Satz 1 des hess. Friedhofs- und Bestattungsgesetzes vom 05.07.2007 (GVBl. I S. 338) hat die Stadtverordnetenversammlung der Kreisstadt Lauterbach in der Sitzung vom 14.12.2010 für die Friedhöfe der Kreisstadt Lauterbach die folgende

Friedhofssatzung

beschlossen.

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

Diese Friedhofssatzung gilt für folgende im Gebiet der Stadt Lauterbach gelegenen und von ihr verwalteten Friedhöfe:

Lauterbach
Blitzenrod
Allmenrod
Frischborn
Heblos
Maar
Reuters
Sickendorf
Wallenrod
Wernges

§ 2 Friedhofszweck

Die Friedhöfe sind eine nicht rechtsfähige Anstalt und bilden in ihrer Gesamtheit eine öffentliche Einrichtung. Sie dienen der Bestattung und der Pflege der Gräber im Andenken an die Verstorbenen.

Gestattet ist die Bestattung aller Personen, die bei ihrem Ableben Einwohner der Stadt Lauterbach waren oder ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen.

§ 3 Bestattungsbezirke

- (1) Bestattungsbezirk des jeweiligen Friedhofs ist das Gemarkungsgebiet, in dem er angelegt ist. Dem Bestattungsbezirk für den Friedhof Lauterbach gehören die in der Gemarkung Blitzenrod gelegenen Baugebiete

Am Brückenacker (ausgenommen Kirchstraße) und Sonnenweg an. Diese Gebiete gehören demzufolge nicht zum Bestattungsbezirk des Friedhofes Blitzenrod.

- (2) Die Verstorbenen sind auf dem Friedhof des Bestattungsbezirkes zu bestatten, in dem sie zuletzt ihren Wohnsitz hatten. Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen. Die Bestattung anderer Personen bedarf ebenfalls der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

§ 4 Schließung und Entwidmung

- (1) Ein Friedhof und Friedhofsteile können geschlossen oder entwidmet werden.
- (2) Durch die Schließung sind weitere Bestattungen nicht möglich. Besteht die Absicht der Schließung, so werden keine Nutzungsrechte mehr erteilt oder wiedererteilt.
- (3) Durch die Entwidmung verliert der Friedhof seine Eigenschaft als öffentliche Bestattungseinrichtung. Die Entwidmung ist erst mit Wirkung von dem Zeitpunkt zulässig, zu dem sämtliche Ruhefristen der auf dem Friedhof vorgenommenen Beisetzungen abgelaufen sind.
- (4) Die Schließung und Entwidmung sind jeweils öffentlich bekannt zu machen.

II. Ordnungsvorschriften

§ 5 Öffnungszeiten

Die Friedhöfe sind von 08.00 Uhr bis Einbruch der Dunkelheit für Besucher geöffnet. Änderungen sind von der Friedhofsverwaltung an den Eingängen bekannt zu geben. Die Friedhofsverwaltung kann das Betreten aller oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.

§ 6 Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Jeder hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen des Friedhofspersonals ist Folge zu leisten.
- (2) Kinder unter 12 Jahren dürfen die Friedhöfe nur in Begleitung Erwachsener betreten.
- (3) Innerhalb der Friedhöfe ist nicht gestattet:
 - a) Das Befahren der Wege mit Fahrzeugen aller Art, soweit nicht eine besondere Erlaubnis hierzu erteilt ist; ausgenommen von diesem Verbot sind Kinderwagen und Rollstühle sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung und der Gewerbetreibenden,
 - b) Waren aller Art und gewerbliche Dienste anzubieten
 - c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen,
 - d) ohne schriftlichen Auftrag eines Berechtigten, bzw. ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung gewerbsmäßig zu fotografieren,
 - e) Druckschriften zu verteilen,
 - f) auf dem Friedhof angefallener Abraum und Abfälle aller Art außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze abzulegen,
 - g) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen und zu beschädigen sowie Rasenflächen und Grabstätten, ungeachtet des § 20 unberechtigterweise zu betreten,
 - h) zu rauchen, zu lärmern und zu spielen,
 - i) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde
 - j) alkoholische Getränke oder andere berauschende Mittel mitzubringen oder zu konsumieren.

- k) Steingut zu entsorgen.
- l) nicht auf dem Friedhof angefallene Grünabfälle dort zu entsorgen.

Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

- (4) Totengedenkfeiern und andere nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen sind spätestens 5 Werktage vor Durchführung bei der Friedhofsverwaltung zur Zustimmung anzumelden.

§ 7 Gewerbliche Tätigkeiten

- (1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige Gewerbetreibende bedürfen, soweit nicht Arbeiten im Auftrag der Friedhofsverwaltung durchgeführt werden, für Tätigkeiten auf den Friedhöfen der vorherigen Zulassung durch die Friedhofsverwaltung, die gleichzeitig den Umfang der Tätigkeiten festlegt.
- (2) Die Zulassung erfolgt auf Antrag. Zuzulassen sind Gewerbetreibende, die
 - a) in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind und
 - b) diese Friedhofssatzung durch Unterschrift für alle einschlägigen Arbeiten als verbindlich anerkannt haben.Über den Antrag wird unverzüglich, spätestens innerhalb von 2 Wochen nach Vorlage aller Unterlagen entschieden. Mit Ablauf dieser Frist gilt die Zulassung als erteilt.
- (3) Die Zulassung erfolgt durch Ausstellen einer Berechtigungskarte, die bei der Ausführung aller Arbeiten auf den Friedhöfen mitzuführen und den Aufsichtspersonen auf Verlangen vorzuzeigen ist.
- (4) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofssatzung zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit einer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.
- (5) Gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen dürfen nur werktags innerhalb der Öffnungszeiten ausgeführt werden. Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen.
- (6) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur vorübergehend und nur an von der Friedhofsverwaltung genehmigten Stellen gelagert werden. Bei Beendigung oder bei Unterbrechung der Tagesarbeit sind Arbeits- und Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen. Gewerbetreibende dürfen keinerlei Steingut am Friedhof entsorgen. Gewerbliche Geräte sind nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe zu reinigen.
- (7) Gewerbetreibenden, die trotz schriftlicher Mahnung gegen diese Friedhofssatzung verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, kann die Friedhofsverwaltung die Zulassung auf Zeit oder auf Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen.

III. Bestattungsvorschriften

§ 8 Allgemeines

- (1) Jede Bestattung ist unverzüglich nach Beurkundung des Sterbefalles bei der Friedhofsverwaltung unter Vorlage der erforderlichen Unterlagen anzumelden. Wird eine Bestattung in einer vorher erworbenen Kaufgrabstätte/Urnenkaufgrabstätte beantragt, ist das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (2) Ort und Zeit der Bestattung werden durch die Friedhofsverwaltung festgelegt.
- (3) Körperbestattungen sollen in der Regel spätestens am 5. Tage nach Eintritt des Todes erfolgen. Leichen, die nicht binnen 7 Tagen nach Eintritt des Todes und Aschen, die nicht binnen 3 Monaten nach der Einäscherung beigesetzt sind, werden auf Kosten des Bestattungspflichtigen von Amtswegen in einer Reihengrabstätte beigesetzt. Ausnahmen bedürfen einer Genehmigung der Friedhofsverwaltung.
- (4) An Samstagen sind Bestattungen nur in begründeten Fällen mit Genehmigung der Friedhofsverwaltung zulässig. An Sonn- und Feiertagen werden keine Bestattungen durchgeführt.

§ 9 Säрге und Urnen

- (1) Leichen sind in verschlossenen Särgen in die Leichenhalle zu bringen. Die Säрге müssen fest gefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Sie dürfen nicht aus schwer zersetzbaren Stoffen hergestellt sein.
- (2) Die Säрге sollen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Säрге erforderlich, ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.
- (3) Für die Beisetzung in vorhandenen Gräften sind nur Metallsäрге oder Holzsäрге mit Metalleinsatz zugelassen, die luftdicht verschlossen sind.

§ 10 Ausheben der Gräber

- (1) Die Gräber werden von der Friedhofsverwaltung ausgehoben und wieder zugefüllt.
- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.
- (3) Die Gräber für Körpererdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,40 m starke Erdwände getrennt sein.
- (4) Der Nutzungsberechtigte hat Grabzubehör vorher zu entfernen. Sofern beim Ausheben der Gräber Grabmale, Fundamente oder Grabzubehör durch die Friedhofsverwaltung entfernt werden müssen, sind die dadurch entstehenden Kosten durch den Nutzungsberechtigten der Friedhofsverwaltung zu ersetzen.

§ 11 Ruhezeit

Die Ruhezeit für Leichen und Aschen beträgt 30 Jahre.

§ 12 Umbettungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines besonderen Grundes erteilt werden, bei Umbettungen innerhalb der Stadt Lauterbach in den ersten 5 Jahren der Ruhezeit nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses. Umbettungen aus einer Reihengrabstätte in eine andere Reihengrabstätte sind innerhalb der Stadt Lauterbach nicht zulässig.
- (3) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen- oder Aschenreste können mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung auch in belegten Grabstätten aller Art umgebettet werden.
- (4) Alle Umbettungen erfolgen nur auf Antrag; antragsberechtigt ist der jeweilige Nutzungsberechtigte.
- (5) Alle Umbettungen werden von der Friedhofsverwaltung durchgeführt. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung. Die Anwesenheit von Angehörigen oder sonstigen Personen ist nicht zulässig.
- (6) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, hat der Antragsteller zu tragen.
- (7) Der Ablauf der Ruhe- und Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (8) Leichen und Aschen zu anderen als zu Umbettungszwecken wieder auszugraben, bedarf einer behördlichen oder einer richterlichen Anordnung.

IV. Grabstätten

§ 13 Allgemeines

- (1) Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofseigentümers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.
- (2) Die Grabstätten werden unterschieden in:
 - a) Reihengrabstätten,
 - b) Kaufgrabstätten,
 - c) Urnenreihengrabstätten,
 - d) Urnenkaufgrabstätten,
 - e) Kauftiefgrabstätten,

- f) Reihengrabstätten im Feld für Rasenbeisetzungen,
 - g) Grabstätten in der Urnenwand
 - h) Kaufgrabstätten im Feld für muslimische Glaubensangehörige
- (3) Es besteht kein Anspruch auf Erwerb oder Wiedererwerb des Nutzungsrechts an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

§ 14 Reihengrabstätten

- (1) Reihengrabstätten sind Grabstätten für Erdbeisetzungen, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden abgegeben werden. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechts an einer Reihengrabstätte oder eine Verlängerung des Nutzungsrechts ist nicht möglich.
- (2) Es werden eingerichtet
- a) Reihengrabfelder für Verstorbene bis zum vollendeten 6. Lebensjahr,
 - b) Reihengrabfelder für Verstorbene vom vollendeten 6. Lebensjahr ab,
 - c) Rasengrabfelder
- (3) Reihengrabstätten für Verstorbene bis zum vollendeten 6. Lebensjahr haben die Maße 0,50 m x 1,20 m. Reihengrabstätten für Verstorbene vom vollendeten 6. Lebensjahr ab haben die Maße 0,90 m x 2,00 m.
- (4) In jeder Reihengrabstätte darf nur eine Bestattung erfolgen.
- (5) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeit wird 6 Monate vorher öffentlich und durch Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld bekannt gemacht.

§ 15 Kaufgrabstätten

- (1) Kaufgrabstätten sind Grabstätten für Erdbeisetzungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit) verliehen wird. Der Wiedererwerb eines Nutzungsrechtes ist nur auf Antrag und nur für die gesamte Kaufgrabstätte möglich. Ein Rechtsanspruch auf Verlängerung oder Wiedererwerb besteht nicht.
- (2) Es werden ein- und mehrstellige Kaufgrabstätten unterschieden. Wünsche des Erwerbers bezüglich der Lage der Kaufgrabstätte werden nach Möglichkeit berücksichtigt.
- (3) Kauf-Doppelgrabstätten haben die Maße 2,50 m x 2,50 m, bzw. 2,00 m x 2,00 m. Kauf-Einzelgrabstätten und Tiefgrabstätten haben die Maße 1,25 m x 2,50 m.
- (4) In einer Kaufgrabstätte sind je Stelle eine Erd und bis zu fünf Urnenbestattungen zulässig.
- (5) Das Nutzungsrecht entsteht nach Zahlung der fälligen Gebühr.
- (6) Auf den Ablauf des Nutzungsrechts wird der jeweilige Nutzungsberechtigte drei Monate vorher schriftlich – falls er nicht bekannt ist, durch einen dreimonatigen Hinweis auf der Grabstätte – hingewiesen.

- (7) Kauftiefgräber werden nur dort angelegt, wo es die Bodenbeschaffenheit zulässt, d.h. wenn die erforderlichen Behördengenehmigungen erteilt sind und bei der Grabherstellung keine unzutraglichen Erschwernisse auftreten (z.B. geschlossener Fels).
- (8) In einem Kauftiefgrab sind zwei Erdbestattungen übereinander zulässig
- (9) Die nach Osten ausgerichteten Grabstätten im Feld für muslimische Glaubensangehörige werden als Kaufgrabstätten ausgewiesen.
- (10) Eine Verlängerung des Nutzungsrechts kann für jeden beliebigen Zeitraum erfolgen, mindestens jedoch fünf Jahre. Die Verlängerung kann auch schon vor Ablauf des Nutzungsrechts beantragt werden und wird in diesem Falle auf die verbleibenden Jahre des Nutzungsrechts angerechnet.
- (11) Nach Ablauf der Ruhezeit eines Leichnams kann in der betreffenden Grabstelle eine weitere Beisetzung erfolgen, wenn die restliche Nutzungszeit der Ruhefrist erreicht oder das Nutzungsrecht wiedererworben bzw. mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhefrist verlängert worden ist.
- (12) Wird bis zum Ableben des Erwerbers einer Kaufgrabstätte keine Regelung über die Nachfolge im Nutzungsrecht getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten über:
 - a) Auf den überlebenden Ehegatten,
 - b) Auf die ehelichen und nichtehelichen Kinder
 - c) auf die Adoptiv- und Stiefkinder,
 - d) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter und Mütter
 - e) auf die Eltern,
 - f) auf vollbürtige Geschwister,
 - g) auf die Stiefgeschwister,
 - h) auf die nicht unter a-g fallenden Erben.Innerhalb der einzelnen Gruppen b.-d. und f.-h. wird der Ältteste Nutzungsberechtigter.
- (13) Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht nur auf eine Person aus dem Kreis des Abs. 6 Satz 2 übertragen; er bedarf dazu der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.
- (14) Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.
- (15) Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofssatzung das Recht, in der Kaufgrabstätte beigesetzt zu werden, bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Beisetzungen und über die Art der Gestaltung und Pflege der Grabstätte zu entscheiden.
- (16) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und zur Pflege der Grabstätte.

§ 16 Urnengrabstätten

- (1) Aschen dürfen beigesetzt werden in
 - a) Urnenreihengrabstätten,
 - b) Urnenkaufgrabstätten,
 - c) Kaufgrabstätten für Erdbestattungen,
 - d) Urnenwänden
 - e) Rasengräberfeldern
- (2) Außer in Urnenwänden können Urnen nur unterirdisch beigesetzt werden.
- (3) Soweit sich aus der Friedhofssatzung nichts anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihengrabstätten- und Kaufgrabstätten entsprechend auch für Urnengrabstätten.

§ 17 Urnenreihengrabstätten

- (1) Urnenreihengrabstätten sind für Urnenbestattungen bestimmte Grabstätten, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für 30 Jahre zur Beisetzung einer Aschenurne abgegeben werden.
- (2) Eine Verlängerung des Nutzungsrechts oder ein Wiedererwerb ist nicht möglich.
- (3) Urnenreihengrabstätten haben die Maße 0,80 m x 0,80m; im Ortsteil Blitzenrod 0,45 m x 0,80 m.

§ 18 Urnenkaufgrabstätten

- (1) Urnenkaufgrabstätten sind für Urnenbestattungen bestimmte Grabstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit) verliehen wird.
- (2) Wünsche des Erwerbers bezüglich der Lage der Urnenkaufgrabstätte werden nach Möglichkeit berücksichtigt. Es können bis zu fünf Urnen in einer Urnenkaufgrabstätte bestattet werden.
- (3) Urnenkaufgrabstätten haben die Maße 1,00 m x 1,00 m.

§ 19 Urnenwände

- (1) Eine Urnenwand wird auf dem Friedhof in Lauterbach angeboten. Die hier zu bestattenden Urnen dürfen eine maximale Höhe von 0,30 m sowie einen maximalen Durchmesser von 0,18 m haben.
- (2) Die Urnennischen werden für die Dauern von 30 Jahren bereitgestellt und dienen der Aufnahme von max. zwei Urnen. Die Ruhezeit ist bei jeder Aufnahme einer Urne zu wahren, d h. bei Bestattung der zweiten Urne ist das Nutzungsrecht bis zum Ablauf der Ruhezeit dieser Urne gegen Zahlung der festgesetzten Gebühr zu verlängern.

- (3) Die Belegung in der Urnenwand erfolgt nach der Reihe, sodass kein Anspruch auf eine bestimmte Nische besteht.
- (4) Nach Ablauf des Nutzungsrechts und somit auch der Ruhezeit werden die Aschenreste und ihre Behältnisse in einer Gemeinschaftsgrabstelle dem Erdboden einverleibt. Bei vorzeitiger Rückgabe der Urnennische besteht kein Anspruch auf die Rückzahlung von Gebühren.
- (5) Es dürfen keine verrottbaren, bzw. zersetzbaren Urnenbehältnisse verwendet werden.
- (6) Die Urnennische ist mit einer 3 cm starken Platte dauerhaft zu verschließen, die von der Stadt Lauterbach zu erwerben ist. Hierauf kann die Inschrift der Verstorbenen in Form der Gravur vorgenommen werden.
- (7) Die Pflege der Anlage obliegt ausschließlich der Stadt Lauterbach. Vor den Urnennischen dürfen nur Sargauflagen sowie Kränze nach der Trauerfeier abgelegt werden, die nach Verwelken von den Angehörigen in die eigens dafür aufgestellten Behältnisse entsorgt werden müssen. Geschieht dies nicht, so kann die Friedhofsverwaltung die Blumen und Kränze ohne Ankündigung beseitigen. Blumenschalen oder andere Gestecke/Gegenstände dürfen nicht vor den Urnennischen abgestellt werden.

§ 20 Rasengräberfelder

- (1) Auf dem Friedhof Lauterbach und auf Friedhöfen, auf denen es die räumlichen Gegebenheiten zulassen, werden Rasengräberfelder eingerichtet. Sie dienen zur Anlage von Grabstätten ohne Grabstein, Einfassung oder sonstiger Gestaltung.
- (2) In Rasengräberfeldern sind sowohl Erd- als auch Urnenbestattungen möglich, wobei die Grabstätten wie Reihen- bzw. Urnenreihengrabstätten zu behandeln sind, d.h. in jeder Grabstätte nur eine Bestattung zulässig ist. Die Ruhezeit beträgt 30 Jahre.
- (3) Die Maße der aus Naturstein hergestellten Platte eines Urnengrabes hat die Größe: 0,40 m x 0,40 m. Die Mindeststärke beträgt in beiden Fällen 6 cm.
- (4) Grabschmuck und Anpflanzungen sind nicht gestattet.
- (5) Die Pflege der Fläche wird durch das Friedhofspersonal oder durch beauftragte Unternehmen übernommen.

V. Gestaltung der Grabstätten

§ 21 Allgemeine Gestaltungsgrundsätze

Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck sowie die Würde des Ortes in seinen einzelnen Teilen und seiner Gesamtanlage gewahrt werden.

§ 22 Grabmale

- (1) Auf den Grabstätten dürfen, insbesondere zum Gedenken an die dort Ruhenden, Grabmale errichtet und sonstige Grabausstattungen angebracht werden. Für Grabmale und sonstige Grabausstattungen dürfen nur Natursteine sowie Holz und geschmiedetes oder gegossenes Metall verwendet werden. Für Grabeinfassungen ist Naturstein zu verwenden. Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen.
- (2) Maße der Grabmale
 - a) Auf Grabstätten sind Grabmale bis zu folgenden Höhen zulässig:
 - auf Reihengrabstätten für Verstorbene bis zum vollendeten 6. Lebensjahr: 0,80 m
 - auf Reihengrabstätten für Verstorbene ab dem vollendeten 6. Lebensjahr: 1,20 m
 - auf einstelligen Kaufgrabstätten: 1,20 m
 - auf zweistelligen Kaufgrabstätten: 1,60 m
 - auf Urnengrabstätten: 0,80 m
 - b) Die jeweilige Breite der Grabmale darf die Außenmaße der Einfassung nicht überschreiten. Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen.
- (3) Firmenbezeichnungen dürfen nur an Grabmalen, und zwar in unauffälliger Weise seitlich angebracht werden.

§ 23 Genehmigungserfordernis

- (1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen und Grabeinfassungen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Sie ist bereits vor Anfertigung oder Veränderung der Grabmale einzuholen. Auch provisorische Grabmale sind zustimmungspflichtig, sofern sie größer als 15 x 30 cm sind. Die Anträge sind durch den mit der Anfertigung beauftragten Steinmetzbetrieb zu stellen.
- (2) Die Zustimmung ist unter Vorlage von Zeichnungen in doppelter Ausfertigung im Maßstab 1:10 zu beantragen. Auf dem Antrag und den Zeichnungen müssen alle Einzelheiten der Anlage, insbesondere Art und Bearbeitung des Werkstoffs sowie Inhalt, Form und Anordnung der Inschrift ersichtlich sein.
- (3) Die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen bedarf ebenfalls der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.
- (4) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstigen baulichen Anlagen nicht innerhalb eines Jahres nach Erteilung der Zustimmung errichtet worden sind.
- (5) Ohne Zustimmung sind nach Bestattung provisorische Grabmale als Holztafeln oder Holzkreuze zulässig.
- (6) Eine Grabeinfassung aus Stein ist spätestens nach 3 Jahren nach Bestattung zu setzen.

§ 24 Fundamentierung und Befestigung

- (1) Grabmale sind nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks, die in den Richtlinien für das Fundamentieren und Versetzen von Grabdenkmalen des Bundesinnungsverbandes des Deutschen Steinmetz-, Stein-, und Holzbildhauerhandwerks (Versetzrichtlinien) festgelegt sind, so zu fundamentieren und zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Dies gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.
- (2) Mit Antrag auf Zustimmung gem. § 23 sind schriftliche Angaben über die Art der Fundamentierung und der Befestigung vorzulegen. Die Friedhofsverwaltung kann überprüfen, ob die vorgeschriebene Fundamentierung durchgeführt worden ist und ggf. Abhilfe verlangen.

§ 25 Unterhaltung

- (1) Die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich dafür ist der Nutzungsberechtigte.
- (2) Ist die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, ist der Nutzungsberechtigte verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzug kann die Stadt auf Kosten des Nutzungsberechtigten Sicherungsmaßnahmen (z.B. Umlegen von Grabmalen, Absperrungen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Stadt nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden Frist beseitigt, ist die Stadt berechtigt, dies auf Kosten des Nutzungsberechtigten zu tun oder das Grabmal, bzw. sonstige baulichen Anlagen zu entfernen; die Stadt ist verpflichtet, diese Gegenstände drei Monate aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer eines Monats aufgestellt wird. Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden, der durch das Umstürzen von Grabmalen oder Grabmalteilen verursacht wird, haftbar.
- (3) Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale oder solche, die als besondere Eigenart eines Friedhofes erhalten bleiben sollen, werden in einem Verzeichnis geführt. Die Friedhofsverwaltung kann die Zustimmung zur Änderung derartiger Grabmale versagen.

§ 26 Entfernung

- (1) Vor bzw. nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts dürfen Grabmale, Grabeinfassungen oder sonstige bauliche Anlagen von Nutzungsberechtigten und nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung von der Grabstätte entfernt werden. Dieser kann jedoch auch gegen eine in der Gebührenordnung festgesetzte Gebühr die Friedhofsverwaltung mit der Entfernung beauftragen. Die Entsorgung des Steingutes auf dem Friedhof ist nicht gestattet.
- (2) Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, Grabmale und sonstige bauliche Anlagen, für die keine Genehmigung im Sinne des § 23 vorliegt, nach Benachrichtigung innerhalb einer Frist von 3 Monaten auf Kosten des Nutzungsberechtigten zu entfernen.

VII. Herrichtung und Pflege der Grabstätten

§ 27 Allgemeines

- (1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften des § 21 hergerichtet und dauernd verkehrssicher instand gehalten werden. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen. Unkraut und Fremdbewuchs ist im unmittelbar angrenzenden Kiesbereich zu entfernen.
- (2) Die Höhe und Form der Grabhügel und die Art ihrer Gestaltung sind dem Gesamtcharakter des Friedhofs, dem besonderen Charakter des Friedhofsteils und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen.
- (3) Für die Herrichtung und die Instandhaltung ist der Nutzungsberechtigte verantwortlich. Die Verpflichtung erlischt erst mit dem Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts. Abs. 4 bleibt unberührt.
- (4) Die Friedhofsverwaltung kann verlangen, dass der Nutzungsberechtigte die Grabstätte nach Ablauf der Ruhefrist abräumt.
- (5) Die Herrichtung, die Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung.
- (6) Auf den Grabstätten dürfen nur Kränze, Grabgebinde oder ähnlicher Grabschmuck abgelegt werden, die ausschließlich unter Verwendung von verrottbaren Materialien hergestellt sind.

§ 28 Vernachlässigung

- (1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Nutzungsberechtigte (§ 27 Abs. 3) auf schriftliche Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer jeweils festgesetzten Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung. Wird die Aufforderung nicht befolgt, können Reihen- und Urnenreihengrabstätten von der Friedhofsverwaltung abgeräumt, eingeebnet und eingesät werden. Bei Kaufgrabstätten kann die Friedhofsverwaltung in diesem Fall die Grabstätten auf Kosten des jeweiligen Nutzungsberechtigten in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. Vor dem Entzug des Nutzungsrechts ist der Nutzungsberechtigte noch einmal schriftlich aufzufordern, die Grabstätte unverzüglich in Ordnung zu bringen. Ist er nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, hat noch einmal eine entsprechende öffentliche Bekanntmachung bzw. ein 4-wöchiger Hinweis auf der Grabstätte zu erfolgen. In dem Entziehungsbescheid ist der Nutzungsberechtigte aufzufordern, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von 3 Monaten seit Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen. Der Verfügungsberechtigte ist in den schriftlichen Aufforderungen oder der öffentlichen Bekanntmachung auf die für ihn maßgeblichen Rechtsfolgen der Sätze 3 und 4 und in dem Entziehungsbescheid auf die Rechtsfolgen des § 28 hinzuweisen.

- (2) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Abs. 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck entfernen.

§ 29 Leichenhallen

- (1) Die Leichenhallen dienen der Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung. Sie dürfen nur in Begleitung der Friedhofsverwaltung oder der zuständigen Pietät von Angehörigen betreten werden.
- (2) Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen die Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen. Die Särge sind spätestens 15 Minuten vor Beginn der Trauerfeier oder der Beisetzung endgültig zu schließen. Die Friedhofsverwaltung kann auf schriftlichen Antrag Ausnahmen zulassen.
- (3) Die Särge Verstorbener, bei denen der Verdacht besteht, dass sie an einer meldepflichtigen Krankheit gelitten haben, sollen in einem besonderen Raum der Leichenhalle aufgestellt werden. Der Zutritt zu diesen Räumen und die Besichtigung der Leichen bedürfen zusätzlich der vorherigen Zustimmung des Amtsarztes.
- (4) Die Stadt haftet nicht für den Verlust von Wertgegenständen, die den Leichen beigegeben worden sind.

§ 30 Trauerfeiern

- (1) Die Trauerfeiern werden in der Friedhofshalle oder an einer anderen im Freien vorgesehenen Stelle oder am Grabe abgehalten.
- (2) Die Benutzung der Friedhofshalle kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.
- (3) Die Trauerfeiern sollen jeweils nicht länger als 30 Minuten dauern. Ausnahmen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

VIII. Schlussvorschriften

§ 31 Alte Rechte

- (1) Zum Zeitpunkt des Rechtskräftigwerdens der neuen Satzung bestehende Rechte und Pflichten bleiben unberührt (Bestandsschutz).
- (2) Die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung entstandenen Nutzungsrechte von unbegrenzter oder unbestimmter Dauer werden auf zwei Nutzungszeiten nach §§ 15 und 18 dieser Satzung seit Erwerb begrenzt. Sie enden jedoch nicht vor Ablauf eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Satzung und der Ruhezeit der zuletzt beigelegten Leiche oder Asche.

(3) Im Übrigen gilt diese Satzung.

§ 32 Haftung

Die Stadt Lauterbach haftet nicht für Schäden, die durch nichtsatzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen und ihrer Einrichtungen durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Ihr obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten. Im Übrigen haftet die Stadt Lauterbach nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

§ 33 Gebühren

Für die Benutzung der von der Stadt Lauterbach verwalteten Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sind Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührenordnung zu entrichten.

§ 34 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Mit Geldbuße kann belegt werden, wer vorsätzlich
- a) sich als Besucher entgegen § 6 Abs. 1 nicht der Würde des Friedhofs entsprechend verhält oder Anordnungen des Friedhofspersonals nicht befolgt,
 - b) entgegen § 6 Abs. 3
 - Wege mit Fahrzeugen aller Art befährt, soweit nicht eine besondere Erlaubnis hierzu erteilt ist; ausgenommen von diesem Verbot sind Kinderwagen und Rollstühle sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung und der Gewerbetreibenden,
 - Waren aller Art und gewerbliche Dienste anbietet,
 - an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten ausführt,
 - ohne schriftlichen Auftrag eines Berechtigten, bzw. ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung gewerbsmäßig fotografiert,
 - Druckschriften verteilt,
 - auf dem Friedhof angefallener Abraum und Abfälle aller Art außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze ablegt,
 - nicht auf dem Friedhof angefallene Grünabfälle dort entsorgt,
 - Steingut entsorgt,
 - den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen verunreinigt und beschädigt sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigterweise betritt,
 - Tiere mitbringt, ausgenommen Blindenhunde
 - alkoholische Getränke oder andere berauschende Mittel mitbringt oder konsumiert.
 - vermeidbaren Lärm verursacht.
 - c) entgegen § 6 Abs. 4 Totengedenkfeiern ohne Zustimmung der Stadt durchführt,
 - d) entgegen § 23 ohne vorherige Zustimmung Grabmale oder Grabaufbauten errichtet oder verändert,
 - e) Grabmale entgegen § 24 nicht fachgerecht befestigt und fundamentierte,
 - f) Grabmale entgegen § 25 nicht in gutem und verkehrssicherem Zustand hält,
 - g) Kunststoffe und andere nicht verrottbare Werkstoffe entgegen § 22 verwendet oder so beschaffenes Zubehör nicht vom Friedhof entfernt oder in den bereitgestellten Behältern entsorgt,
 - h) Grabstätten im Sinne des § 28 vernachlässigt.

- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von 5,00 € - 1.500,00 € geahndet werden.
- (3) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils gültigen Fassung findet Anwendung; zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist der Magistrat.

§ 35 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofssatzung vom 23. Oktober 1980 außer Kraft.

Vollmüller
Bürgermeister